

# UNABHÄNGIGE Informationen



01/2025

## └ Berlin – Personalratswahlen erfolgreich absolviert

Unser Berufsverband hat trotz Widrigkeiten die Personalratswahlen in Berlin erfolgreich absolviert.

### Inhalt

- Personalratswahlen 2024
- Arbeitsgericht Berlin
- DV Hitze, Urlaubsplanung
- Nachzahlung Familienzuschläge
- PDieVO – Ansprüche wahren!
- eine Mitgliedschaft die sich lohnt

Im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften und Berufsverbänden hatten wir nicht das Privileg Wahlvorschläge mit nur zwei Unterschriften einzureichen, sondern waren darauf angewiesen, dass Stützunterschriften gesammelt werden mussten.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die ursprüngliche Anerkennung des Berufsverbandes durch die Behördenleitung der Polizei Berlin zurückgezogen wurde.

Rechtzeitig vor den Wahlen kam noch eine Gesetzesänderung des Pers VG Berlin hinzu, die Freien Listen den Zugang zu den Personalvertretungen weiter erschwert wurde. Waren bei den letzten Personalratswahlen noch 50 Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag von Freien Listen notwendig, benötigt man nunmehr mindestens 100 Unterschriften.

Anders als bei den Wahlen 2020 wurde auch keine Werbung per dienstlicher E-Mail zugelassen.

Trotz dieser Umstände konnten wir erfolgreich die gewünschten Wahlvorschläge einreichen und sogar in den Hauptpersonalrat des Landes Berlin als eigenständige Liste Einzug halten.

## ┌ **Anerkennung als Berufsverband durch das ArbG Berlin**

Nachdem bereits das Berliner Finanzamt für Körperschaften unsere Eigenschaft als Berufsverband bestätigt hatte stellte das Arbeitsgericht Berlin mit Urteil vom 26.11.2024 (Az. 22 Ca 11197/23) fest, dass unser Berufsverband die Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG wahrnehmen kann. Dies beinhaltet auch den Newsleterversand zur Mitgliederwerbung im dienstlichen E-Mail-System.

Die Polizei Berlin scheiterte - wie auch im einstweiligen Verfügungsverfahren - mit ihrem Unterlassungsbegehren und muss den Versand des Newsletters unseres Berufsverbandes über das dienstliche Outlook-System weiterhin hinnehmen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Trotz eindeutiger Ausführungen des Gerichts zu der Grundrechtsträgereigenschaft unseres Berufsverbandes ist die Behördenleitung der Polizei Berlin - auf Kosten des Steuerzahlers - in Berufung gegangen.

## ┌ **Dienstvereinbarung Hitze 2024 ausgesetzt?**

Die große Hitzewelle bzw. der Klimawandel scheint im vergangenen Jahr an der Polizei Berlin vorbeigegangen zu sein.

So gab es zwar wegen einer außergewöhnlichen Wetterlage bzw. warmer Sommertage über 30 Mal eine Diensterleichterung, jedoch konnten die hohen Hürden für das Inkrafttreten der „Dienstvereinbarung über die Ausweitung der Rahmenanwesenheitszeit“ nicht überschritten werden.

Über die Gründe kann nur gemutmaßt werden.

## ▣ Dir 3 K1 – 12-Stunden-Vierteldienst endgültig beerdigt!

Bereits am 21.06.2024 fand die Einigungsverhandlung zum Initiativantrag des Personalrates vom 03.02.2021 (!) für die Wiedereinführung eines 12-Stunden-Vierteldienstes bei Dir 3 K 11-14 statt. Bei einer Befragung im Herbst 2021 sprachen sich 36 von 52 der Betroffenen für eine Wiedereinführung aus.

Allein anhand der Verfahrenszeit kann schon erahnt werden, welche Bedeutung dem Vorgang beigemessen wurde.

Letztendlich sprach sich die Einigungsstelle gegen den mehrheitlichen Willen der Betroffenen aus, da der 12-Stunden-Vierteldienst an die Tatbestandsvoraussetzung des "dringenden dienstlichen Bedürfnisses" gebunden ist. Ein derartiges Bedürfnis habe sich in der eingehenden mündlichen Verhandlung nicht ergeben.

Im Umkehrschluss ist damit auch klargestellt, dass der mehrheitliche Wunsch der Betroffenen ebenso kein dringendes dienstliches Bedürfnis darstellt.

Anders sei dies – so die Einigungsstelle – bei befristeten Regelungen einzelner Polizeiabschnitte und beim Objektschutz.



## ▣ **Urlaubsplanung - welche Vorgaben zählen überhaupt**

Bis zur Erstellung der nächsten Urlaubsplanung geht zwar noch etwas Zeit ins Land, weil es aber nach unserem Erleben immer wieder „komische“ Vorgaben gibt, möchten wir das Thema jetzt schon mal beackern.

Es kommt immer wieder vor, dass die Aufforderung zur Urlaubsplanabgabe mit unterschiedlichsten Vorgaben/Einschränkungen verbunden wird.

Beispiele:

- keine Urlaubstage für Brückentage zulässig
- der Urlaub darf in maximal drei Teile aufgeteilt werden
- es müssen immer ganze Arbeitswochen mit Urlaubstagen abgedeckt sein (Kombination mit einem Feiertag ist aber möglich)
- kein Urlaub vor/nach Krankheit

Dazu ein paar Gedanken:

Nach unserem Dafürhalten ergeben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Urlaubsgewährung durch das Bundesurlaubsgesetz und die Erholungsurlaubsverordnung. Bezogen auf die zuvor beschriebenen Vorgaben/Einschränkungen dürften folgende Paragraphen/Passagen relevant sein (in dem Zusammenhang „besonders“ beachtenswerte Formulierungen wurden zur Verdeutlichung hervorgehoben):

# UNABHÄNGIGE Informationen



01/2025

## Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

### § 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

- 1) **Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.** Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.
- 2) **Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, daß dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muß einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen.**
- 3) Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.
- 4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.

## Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlVO) in der Fassung vom 26. April 1988

### § 1 Urlaubsjahr und Gewährleistung des Dienstbetriebes

- 1) Die Landesbeamten erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.
- 2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der **Erholungsurlaub ist auf das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang gewährleistet ist. Dabei sind die Wünsche der Beamten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.** Vertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

# UNABHÄNGIGE Informationen



01/2025

weiterhin

§ 9 Urlaubsabwicklung

- 1) Der **Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub möglichst zusammenhängend nehmen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Wird der Urlaub geteilt, so soll der Beamte mindestens für zwei Wochen zusammenhängend beurlaubt sein.**

Die Formulierung in § 9 Abs. 1 der Erholungsurlaubsverordnung muss unseres Erachtens im Zusammenhang mit § 7 des Bundesurlaubsgesetzes gesehen bzw. interpretiert werden. Als Ziel und Zweck der Formulierungen von § 7 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz und § 9 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung wird gesehen, den Arbeitnehmer bzw. den Beamten vor einem etwaigen Ansinnen des Arbeitgebers, die Urlaubstage nach Gutdünken (kleinteilig) zu splitten, zu schützen.

Eine Vorgabe, dass bzw. wie oft der Arbeitnehmer den Urlaub (freiwillig) splittet, ist nach unserer Ansicht daraus nicht ableitbar.

Unterm Strich ist nicht erkennbar, dass die anfangs beschriebenen Vorgaben/Einschränkungen zulässig sind.

Anmerkung: Unsere Einschätzung ist nicht als Rechtberatung zu verstehen. Falls wir falsch liegen sollten, bitten wir um Rückmeldung (verbunden mit einem Verweis auf die entsprechenden Rechtsnormen).



## └ Nachzahlung Familienzuschläge – was ist zu beachten

Die Senatsverwaltung für Justiz hat am 20. Dezember 2024 das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften ([BerlBVAnpG 2024-2026](#)) veröffentlicht.

Hier ist insbesondere der Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien interessant. Dort sind die Nachzahlungsbeträge für Beamte und Richter mit mindestens drei familienzuschlagsberechtigten Kindern für die Jahre 2008 bis 2020 festgelegt, die für die jeweiligen Jahre zeitnah Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung eingelegt haben. Das dürfte wahrscheinlich mehrere hundert Berliner Beamte und Richter betreffen.

Insoweit werden auf dieser gesetzlichen Grundlage in den kommenden Wochen etliche Nachzahlungsbescheide ergehen, in denen auch die Höhe der Nachzahlungsbeträge benannt wird.

Sofern die Nachzahlungsbeträge nicht korrekt berechnet wurden und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist, muss binnen Monatsfrist gegen den Bescheid Klage erhoben werden.

Wenn sich die Nachzahlungsbeträge für mehrere Kalenderjahre aufsummieren, könnte es aufgrund der Steuerprogression zu einem Steuerschaden kommen, der ebenfalls eingeklagt werden könnte.

Dazu könnten die Betroffenen auf die Urteilsbesprechung vom VG Weimar hinweisen. Diese ist auf unserer Webseite unter <https://www.berliner-besoldung.de/steuer-schaden-bei-nachzahlungen-einklagbar/> abrufbar.

# UNABHÄNGIGE Informationen



01/2025

## ┌ PDieVO - Höhergruppierung möglich – Ansprüche wahren!

Durch die Novellierung der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei (PDieVO) besteht die Notwendigkeit, dass die Beschreibungen der Aufgabenkreise (BAK) angepasst werden müssen.

Da dies auch Auswirkungen auf eine Höhergruppierung haben könnte, wird den Tarifbeschäftigten der Polizei Berlin empfohlen, zur Wahrung der Ausschlussfrist gem. § 37 TV-L einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Vorstand des GPR der Polizei Berlin wurde durch uns gebeten, eine entsprechende Information dazu in der kommenden "GPR-Aktuell" zu veröffentlichen.

## ┌ Eine Mitgliedschaft die sich rechnet!

Unser Berufsverband konnte mittlerweile das Angebot durch attraktive Absicherung ergänzen. Die Diensthauptpflichtversicherung ist bei uns im Beitrag enthalten. Unsere Rechtsschutzversicherung, bestehend aus Berufs-, Privat- und Verkehrsrechtsschutz inkl. Spezialstrafrechtsschutz, kann günstig auch für die gesamte Familie abgeschlossen werden.

Partner ist ein externer Versicherer, der im Gegensatz zu anderen Berufsvertretungen Rechtsschutz ohne Wenn und Aber gewährleistet. Weitere Informationen könnt ihr auf unserer Webseite erhalten.

Die Absicherungen werden optional zur [Mitgliedschaft](#) angeboten.